

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K22 Religionsgemeinschaften: Wahl des Namens		
Regeltext	<p>Für Religionsgemeinschaften wird die selbstständige, im Deutschen gebräuchlichste Namensform als bevorzugter Name gewählt. Ansonsten gelten die allgemeinen Regeln.</p> <p>Die Katholische Kirche in ihrer Gesamtheit gilt als Körperschaft.</p>		
Erläuterung	<p>Nach den RAK-WB werden Religionsgemeinschaften unter ihrem offiziellen Namen in der amtlichen Sprache der Religionsgemeinschaft angesetzt. Als amtliche Sprache für die Katholische Kirche gilt nach RAK-WB die lateinische Sprache.</p> <p>Religionsgemeinschaften werden nach RSWK nach den allgemeinen Regeln angesetzt. Die Katholische Kirche in ihrer Gesamtheit wird nach RSWK als Sachbegriff, nicht als Körperschaft behandelt.</p> <p>Für die GND müssen die Regeln angeglichen werden.</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 462 RSWK: 617</p>		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Evangelische Kirche in Deutschland	800 k Evangelische Kirche in Deutschland	110 Evangelische Kirche in Deutschland
	150 Ecclesia Catholica 250 Katholische Kirche	800 s Katholische Kirche	110 Katholische Kirche 410 Ecclesia Catholica